

STATUTEN
der
Brüder Reininghaus,
Aktien - Gesellschaft
für
Brauerei und Spiritus-Industrie
in
Steinfeld bei Graz.



Graz 1903.

Im Selbstverlage der Aktien-Gesellschaft.

Druckerei „Leykam“.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Frau Therese von Reininghaus im eigenen Namen, sowie als Universalerbin des Herrn Johann Peter von Reininghaus und alleinigen Inhaberin der Firma Brüder Reininghaus wurde die Konzession zur Errichtung einer Aktien-Gesellschaft erteilt.

Zweck dieser Gesellschaft ist:

a) Die eigentümliche Erwerbung des derzeit der Firma Brüder Reininghaus und dem Nachlasse des Herrn Johann Peter von Reininghaus teils allein, teils gemeinschaftlich mit der Frau Therese von Reininghaus gehörigen Fabriksunternehmens in Steinfeld bei Graz zur Erzeugung von Bier, Spiritus, Preßhefe, Likör, Essig, Harzprodukten und damit verwandten oder einschlägigen Artikeln und zum Betriebe der zur Förderung dieser Zwecke dienenden Fabrikations- und Handelsgeschäfte und der Ökonomie samt allen dazugehörigen Etablissements, Gasthäusern, Depots und Rechten, insbesondere namentlich folgender Realitäten: E.-Z. 48, 49, 218 und 1370 der steiermärkischen Landtafel, E.-Z. 103, 105, 106, 107, 108, 110 und 216 Kat.-G. St. Andrä, E.-Z. 76 und 141 Kat.-G. Bodendorf, E.-Z. 147, 242 und 243 Kat.-G. Münzgraben, E.-Z. 88 Kat.-G. Gries, E.-Z. 132 Kat.-G. Mariahilf, E.-Z. 115 Kat.-G. Graben, einkommend im Grundbuche des k. k. Landesgerichtes Graz, E.-Z. 8, 64, 65, 66, 94, 97, 109, 110, 116 und 164 Kat.-G. Baierdorf, die Grundparzellen Nr. 241, 242, 243 und 244 der Liegenschaft E.-Z. 105, dann die Liegenschaften E.-Z. 47, 106, 107, 155, 191, 197 und 279 Kat.-G. Algersdorf, E.-Z. 5, 83, 84, 97, 126,

145, 175, 183, 209, 210 und 218 Kat.-G. Wetzelsdorf, E.-Z. 61, 62, 93, 96, 98, 140, 146, 151 und 186 Kat.-G. Rudersdorf, E.-Z. 111 und 134 Kat.-G. Andritz, E.-Z. 21 Kat.-G. Wenisbuch, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Umgebung Graz, E.-Z. 45 Kat.-G. Wildon, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Wildon, E.-Z. 153 Kat.-G. Leibnitz, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Leibnitz, E.-Z. 196 Kat.-G. Radkersburg, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Radkersburg, E.-Z. 134 Kat.-G. Stadt Marburg, einkommend im Grundbuche des k. k. Kreisgerichtes Marburg, E.-Z. 109 Kat.-G. Pettau, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Pettau, E.-Z. 157 Kat.-G. Stadt Cilli, einkommend im Grundbuche des k. k. Kreisgerichtes Cilli, E.-Z. 57, 58 und 96 Kat.-G. Stadt Voitsberg und E.-Z. 75 Kat.-G. Tregist, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Voitsberg, E.-Z. 21 Kat.-G. Weiz, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Weiz, E.-Z. 28 und 29 Kat.-G. Ungar-Vorstadt und E.-Z. 61 Kat.-G. Habersdorf, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Hartberg, E.-Z. 27 und 688 Kat.-G. Fürstenfeld, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Fürstenfeld, E.-Z. 39 Kat.-G. Peggau, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Frohnleiten, E.-Z. 190 Kat.-G. Bruck und E.-Z. 20 Kat.-G. Kapfenberg mit $\frac{1}{52}$ Anteil bei E.-Z. 116 Kat.-G. Kapfenberg, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Bruck a. M., E.-Z. 20 Kat.-G. Kindberg, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Kindberg, E.-Z. 189 Kat.-G. Mürzzuschlag, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Mürzzuschlag, E.-Z. 14 und 56 Kat.-G. Eisenerz, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Eisenerz, E.-Z. 40 Kat.-G. Mariazell, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Mariazell, E.-Z. 203 Kat.-G. Versbichl, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Rottenmann, E.-Z. 209 und 386 Kat.-G. Knittelfeld, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Knittelfeld, E.-Z. 108 Kat.-G. Zeltweg, E.-Z. 88 Kat.-G. Judenburg und E.-Z. 7, 8 und 9 Kat.-G. Unzmarkt, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Judenburg, E.-Z. 411 Kat.-G. Tamsweg, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Tamsweg, E.-Z. 5/1 Kat.-G. Feldkirchen, einkommend im Grundbuche des k. k.

Bezirksgerichtes Feldkirchen in Kärnten, E.-Z. 12 Kat.-G. Gamsenegg, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Bleiburg, E.-Z. 624 Kat.-G. Rudolfswerth, einkommend im Grundbuche des k. k. Kreisgerichtes Rudolfswerth, weiters den Garten, eingeschrieben auf Seite 973 des Grundbuches VII von Fiume, sowie die Hausrealität samt Gemüsegarten, Eingang und Hof, eingeschrieben auf Seiten 1345 und 1346 des Grundbuches X von Fiume, E.-Z. 587 und 610 der Steuergemeinde Karlstadt, einkommend im Grundbuche von Karlstadt, weiters die im Grundbuchsprotokolle Nr. 320 sub A + O. Z. 1 P.-Nr. 64/b/1/a von St. Gotthard in Ungarn einkommenden Liegenschaften, endlich die im Grundbuchsprotokolle Nr. 2266 P.-Nr. 1104/a und 117, Haus Nr. 498 von Rechnitz in Ungarn einkommenden Liegenschaft nebst den ausständigen Forderungen und dem gesamten Betriebs- und Vertriebsapparate, somit auch samt allen Maschinen und Einrichtungsgegenständen, mit allem lebenden und toten fundus instructus, ferner den Vorräten an Rohstoffen, Halb- und Ganzfabrikaten, allen Marken- und Musterschutzrechten, Lizenzen und sonstigen für den Geschäftsbetrieb erworbenen Rechten, auch jenen der ausschließlichen Benützung der bisherigen Fabrikmarken und Etiketten, samt allen dem Absatze dieses Unternehmens dienenden Niederlagen und Vertriebs-Bureaux;

b) der Betrieb dieses Fabriksunternehmens samt der Ökonomie und allen damit in Verbindung stehenden Etablissements, Gasthäusern und Depots;

c) die Erzeugung von Bier, Spiritus, Preßhefe, Likör, Essig und Harzprodukten und damit verwandten oder einschlägigen Artikeln und der Betrieb der zur Förderung dieser Zwecke dienenden Fabrikations- und Handelsgeschäfte;

d) die Erwerbung, Errichtung oder Pachtung anderer für diese oder verwandte Fabrikationszweige bestimmten Fabriken und landwirtschaftlichen Liegenschaften und die Beteiligung an derartigen Unternehmungen im In- oder Auslande, sowie die Erwerbung und die Verwertung aller Patente, welche sich auf die betreffenden Fabrikationsartikeln beziehen und die Herstellung aller zu deren Ausnützung erforderlichen Anlagen, sowie der Betrieb dieser Anlagen.

Bei der Ausübung der Geschäfte ist die Gesellschaft den für diese Geschäfte erlassenen allgemeinen Vorschriften unterworfen.

§ 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Steinfeld, Ortschaft Baierdorf der Gemeinde Eggenberg bei Graz.

Dieselbe ist berechtigt, gegen Beobachtung der einschlägigen Vorschriften, auch an anderen Orten des In- und Auslandes außer den bestehenden noch weitere Zweigniederlassungen und Niederlagen zu errichten.

§ 3.

Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Brüder Reininghaus, Aktien-Gesellschaft für Brauerei und Spiritus-Industrie“.

§ 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 5.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam durch den Vorstand oder durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft mittelst Einschaltung in die „Wiener Zeitung“ und in die amtliche Landeszeitung, derzeit die „Grazer Zeitung“.

II.

Aktien-Kapital.

§ 6.

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 10 Millionen Kronen, zerlegt in 25.000 volleingezahlte auf Inhaber lautende Aktien à 400 Kronen.

2. Die Bildung dieses Kapitals erfolgt in der Weise, daß Frau Therese von Reininghaus im eigenen Namen, sowie als Universalerin des Herrn Johann Peter von Reininghaus und als alleinige Inhaberin der Firma Brüder Reininghaus gegen Gewährung von 25.000 Stück Aktien im Nominalbetrage von 10 Millionen Kronen die im § 1 a bezeichneten Unternehmungen mit den daselbst ange-

führten Aktiven und den hier bestimmten Passiven nach der Inventur vom 31. August 1902 derart in die Gesellschaft einbringt, daß diese in die bezüglichlichen Rechte und Pflichten mit 1. September 1902 eintritt und der Betrieb von diesem Tage ab für Rechnung der Gesellschaft erfolgt und daß weiters Frau Therese von Reininghaus die gesamten Gründungskosten der Aktien-Gesellschaft und insbesondere die hievon zu entrichtenden staatlichen Gebühren aus Eigenem bestreitet.

3. Von den der Frau Therese von Reininghaus zu gewährenden Aktien im Nominalbetrage von 10 Millionen Kronen entfällt nach dem Stande vom 31. August 1902 auf die Immobilien samt Zugehör der Teilbetrag von 3,520.000 Kronen.

4. Frau Therese von Reininghaus haftet für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der an die Gesellschaft zu übertragenden Rimessen und Debitoren-Posten im Sinne der §§ 1397 bis 1399 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

5. Die Aktien-Gesellschaft übernimmt die aus den Unternehmungen der Firma Brüder Reininghaus selbst sich ergebenden Schuldposten nach dem Buchstande vom 31. August 1902 im Gesamtbetrage von 1,558.604 Kronen 29 Hellern, insbesondere die Passiven aus dem Steuerkredit und der Beamten- und Arbeiter-Versorgung, weiters die Kontokorrentschuld der Firma an die steiermärkische Eskomptebank in Graz und nachstehende Hypothekarlasten:

- a) Die Kaufschillingsforderung des Herrn Johann Schilcher in Graz aus dem Kaufvertrage vom 18. August 1896 per ursprünglich 57.000 fl., gegenwärtig nach dem Stande der bürgerlichen Löschungen pfandrechlich sichergestellt bei E.-Z. 88 Kat.-G. Gries und E.-Z. 61, 93, 96 und 98 Kat.-G. Rudersdorf mit 44.000 fl.;
- b) die Kautionshypothek auf Grund der Verpfändungsurkunde ddo. 30. Juni leg. 2. Juli 1899 zur Hereinbringung des Branntweinabgaben-Betrages vom Bezuge von Branntwein zum Zwecke der Essigerzeugung bis zum Höchstbetrage von 10.000 fl. zu Gunsten des hohen Ärars, einverleibt bei E.-Z. 48 der steiermärkischen Landtafel;
- c) das auf Grund der Verpfändungsurkunde vom 30. Mai 1902 bei E.-Z. 48 der steiermärkischen Landtafel und E.-Z. 94 Kat.-G.

Baierdorf haftende Pfandrecht für die in der Verpfändungs-
urkunde bezeichneten Kreditkautionen, betreffend die Betriebs-
periode vom 1. September 1902 bis 31. August 1903, bezw. zur
Sicherstellung der in den folgenden Betriebsperioden zu tragen-
den Abgaben, u. zw.:

Abgabe für Wegbringung von Branntwein . .	120.000	Kronen,
Preßhefeabgaben	20.000	„
Verzehrssteuer von der Biererzeugung . .	700.000	„
Branntwein-Produktionsabgabe	20.000	„
Einbringungskautiön	6.000	„

- d) die bei E.-Z. 386 Kat.-G. Knittelfeld haftenden Pfandrechte für
die Darlehensforderung der Sparkasse der Stadt Knittelfeld aus
dem Schuldscheine vom 11. September 1887 per . . 6.000 fl.
und Kautiön per 200 „
die Darlehensforderung derselben Sparkasse aus dem
Schuldscheine vom 17. September 1897 per . . 7.000 „
und Kautiön per 350 „
die Kaufschillingsforderung der Josefine Hirtner
per 6.000 „

6. Die im § 1 a angeführten Realitäten hat Frau Therese von
Reininghaus mit alleiniger Ausnahme der im Absatz 5 namentlich
angeführten Satzposten hypotheckenfrei zu übergeben.

Insoferne aber zur Zeit der Übertragung entgegen dieser Ver-
pflichtung einzelne Satzposten nicht zur Löschung gelangt sein sollten,
hat Frau Therese von Reininghaus die Löschung derselben auf
eigene Kosten zu bewirken.

7. Nach Konstituierung der Aktien-Gesellschaft hat Frau Therese
von Reininghaus derselben die zur bücherlichen Umschreibung
der im § 1 a angeführten Realitäten erforderlichen Aufsandungs-
urkunden zu übergeben.

§ 7.

Die Generalversammlung ist verpflichtet, bei jeder neuen
Aktien-Emission den bestehenden Aktionären nach Verhältnis ihres
Aktienbesitzes zur Zeit der Emission der neuen Aktien das Bezugsrecht

Die Modalitäten der Begebung neu auszugebender Aktien, insbesondere die Höhe des Begebungskurses sind von der Generalversammlung zu beschließen, doch die Beschlussfassung hierüber im einzelnen Falle von der Generalversammlung dem Verwaltungsrate übertragen werden. -

Der Begebungskurs darf keineswegs unter pari festgesetzt werden und ist jeweilig derart zu wählen, dass der anlässlich der neuen Emission von Aktien erzielbare Erlös möglichst unverkürzt der Aktiengesellschaft zugeführt wird.

Ein etwa bei der Ausgabe von neuen Aktien erzielter Aufgeld über den Nominalbetrag ist nach Abzug der durch die Aktienaussgabe entstandenen Kosten dem Reservefonde der Gesellschaft (§ 45) zuzuführen.

Jede Erhöhung des Aktienkapitales ist dem k.k. Landesgerichte Graz anzuzeigen und im Gesellschaftsstatute auszuweisen.

Die Aktien sind unteilbar. Die Umschreibung einer Aktie in mehrere Anteilscheine oder mehrerer Aktien in eine findet nicht statt.

Die Aktien lauten auf den Inhaber; sie werden aus einem Juxtenbuche ausgeschnitten, mit laufenden Nummern versehen, nach dem Formulare A ausgefertigt und mit Coupons auf 20 Jahre und einem Talon nach den Formularen B und C versehen.

Sie sind von der Gesellschaft firmamäßig zu zeichnen, doch kann die Herstellung der Namensunterschriften auch im Wege der mechanischen Vervielfältigung geschehen.

Jeder Aktionär nimmt nach dem Verhältnisse seines Aktienbesitzes und nach Maßgabe der Statuten am Gewinne der Gesellschaft teil.

§ 10 .

Die Firma der Gesellschaft wird derart gezeichnet, dass dem von wem immer vorgeschriebenen oder mittels Stampiglie oder in anderer Weise vorgedruckten Wortlaute der Firma 2 Mitglieder des Verwaltungsrates oder zwei Direktoren oder ein Mitglied des Verwaltungsrates mit einem Direktor, oder ein Mitglied des Verwaltungsrates mit einem Prokuristen, oder endlich ein Direktor mit einem Prokuristen - der Prokurist mit einem die Prokura andeutenden Zusatze - ihre Unterschrift kollektiv und eigenhändig beisetzen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates legitimieren sich durch die statutenmässig ausgefertigten Wahlprotokolle, die Beamten durch die betreffenden Ernennungsdekrete. -

Die Organe der Gesellschaft sind :

- A. Der Verwaltungsrat.
 B. Die Generalversammlung.
 C. Die Rechnungsrevisoren.

A. D e r V e r w a l t u n g s r a t .

§ 12 .

Der Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Artikel 227 - 241 des Handelsgesetzbuches ist der Verwaltungsrat. Derselbe besteht aus mindestens sechs und höchstens 10 Mitgliedern.

Als Mitglieder des Verwaltungsrates können nur eigenberechtigte Personen bestellt werden.

§ 13 .

Der Verwaltungsrat wählt mit absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den Präsidenten und den Stellvertreter desselben auf die Dauer eines Jahres, welche nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar sind.

§ 14 .

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen ohne Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der übrigen Mitglieder desselben weder für eigene noch für fremde Rechnung ein dem gesellschaftlichen Unternehmen gleichartiges Unternehmen betreiben, noch einem selbst als persönlich haftende Gesellschafter oder als Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates oder Direktionsrates angehören.

§ 15 .

Bei allen geschäftlichen Angelegenheiten, an welchen einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Person materiell beteiligt erscheinen, haben sich dieselben der Abstimmung zu enthalten und der Debatte fern zu bleiben.

§ § 16 .

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Für die ersten zwei Geschäftsjahre wird der Verwaltungsrat von der Frau Konzessionärin bei Konstituierung der Gesellschaft ernannt (§ 50). Nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre wird der gesamte Verwaltungsrat neu gewählt.

Von diesem Zeitpunkte an erfolgt die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates durch die ordentliche Generalversammlung und für die Funktionsdauer von fünf Jahren.

Die ausscheidenden Mitglieder sind in allen Fällen wieder wählbar.

Bei dem ersten Verwaltungsrate, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, tritt hinsichtlich der Funktionsdauer der Mitglieder insofern eine Besonderheit ein, als nach dem zweiten, dritten und vierten Geschäftsjahre je zwei und nach dem fünften Geschäftsjahre die übrigen Mitglieder auszuschneiden haben, Hiebei werden die austretenden durch das Los bestimmt und wird diese Verlosung von der Generalversammlung in der Sitzung des Verwaltungsrates vorgenommen.

Die zum Austritte Bestimmten haben ihre Funktion bis zur Beendigung der ordentlichen Generalversammlung fortzuführen und können ebenfalls wieder gewählt werden.

Die infolge der vorbestimmten Auslosung von der Generalversammlung auf fünf Jahre zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen einer Auslosung nicht mehr.

Die Funktionsdauer der Verwaltungsräte erlischt mit der Generalversammlung in welcher über die letzte Jahresbilanz, bei deren Aufstellung die betreffenden Mitglieder zu funktionieren hatten, beschlossen wird.

Der Verwaltungsrat ist vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung berechtigt, sich durch Kooptation bis zur ins-tatutenmässig festgesetzten Maximalzahl seiner Mitglieder zu ergänzen.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, eine solche provisorische Ergänzung im Wege der Kooptation vorzunehmen, wenn die Anzahl der Mit-glieder unter die statutenmässige Minimalzahl gesunken ist.
 der Direktoren, die Feststellung der Instruktionen der Verwaltung, die Er-
 teilung und Aufhebung der Pro § 18.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat binnen vierzehn Tagen nach erfolgter provisorischer oder definitiver Wahl 25 (fünfundzwan-zig) Aktien der Gesellschaft nebst den nicht fälligen Coupons bei der Gesellschaft zu hinterlegen. Dieselben müssen durch die ganze Funktionsdauer des Erlegers und auch nach deren Ablauf bis zur Genehmigung der die Funktionsdauer be-treffenden Rechnungen bei der Gesellschaft oder einer vom Verwaltungs-rate bezeichneten Depotstelle erliegen bleiben und dürfen während die-ser Zeit von dem Erleger weder veräussert noch verpfändet werden.

Der Nichterlag dieser Aktien binnen vierzehn Tagen nach erfolg-ter Wahl gilt als Ablehnung derselben.

Es ist dem Verwaltungsrat § 19. überlassen, seine eigene Geschäfts-
 ordnung festzustellen, ferner unbeschadet der Bestimmungen der Art. 201
 bezü. Der Verwaltungsrat versammelt sich über Einladung des Präside-
 ten oder Präsidenten-Stellvertreters nach Bedarf; jedoch in keinem Fal-
 le seltener als einmal in drei Monaten. Der Präsident oder Präsident-
 Stellvertreter ist verpflichtet, ist verpflichtet den Verwaltungsrat
 sofort einzuberufen, wenn dies von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrat-
 es verlangt wird. Die Einladungen haben durch rekommandirtes Schreiben
 und im Falle einer Gefahr im Verzuge durch telegrafische Verständi-
 gung zu erfolgen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates an seiner Stelle zur Stimmabgabe zu er-mächtigen. Die diesbezügliche Bevollmächtigung muss schriftlich er-folgen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder ordnungsmässig eingeladen, wenigstens die Hälfte der Mitgliederzahl persönlich oder durch Bevollmächtigte vertreten und mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind.

§ 20 .

Der Verwaltungsrat kann auch einen Generaldirektor ernennen;
 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, soweit diese Statu-
 ten nicht anders verfügen, mit absoluter Majorität der in der Sitzung
 persönlich oder durch Bevollmächtigte vertretenen Stimmführer gefasst.

§ 21 .

Leidet eine Angelegenheit keinen Verzug, so dürfen die Stimmen auch auf brieflichem oder telegrafischem Wege eingeholt und abgegeben werden und gilt der Beschluss als gefasst, wenn die absolute Majorität der Verwaltungsratsmitglieder ihre Zustimmung erteilt hat. Die telegra-fischen oder brieflichen Voten sind dem Protokolle anzuhängen und in demselben diese Tatsache besonders und ausdrücklich zu bestätigen.

§ 22 .

Ueber die Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches dem Vorsitzenden und Schriftführer zu zeichnen ist.

Ausfertigungen des Verwaltungsrates sind vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§ 23 .

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen und erhalten überdies den im § 43 bestimmten Gewinnanteil.

§ 24 .

führung maßgebende Instruktion; unbeschadet dieser allgemeinen

Instruktion Zu dem Wirkungskreis des Verwaltungsrates gehören alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, insbesondere unterliegen seiner Beschlussfassung:

- Direktion* a) die Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Immobilien,
- regelmäßig* b) die Vornahme von Neubauten und umfassenden Reparaturen,
- der Direktoren, die Feststellung der Instruktionen derselben, die Erteilung und Aufhebung der Prokura,
- d) die Aufnahme und Erteilung von Darlehen
- e) die Beschlussfassung über die Errichtung von Niederlagen und Zweigtablissements,
- f) die Aufstellung der Bilanz und die Bestimmung der Abschreibungen unter Beobachtung der im § 43 aufgestellten Normen sowie die Antragstellung wegen Verteilung des Geschäftsertragnisses in der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat ist auch berechtigt, einzelne seiner Mitglieder mit der Führung der Geschäfte zu betrauen und deren Bezüge vertragsmässig festzusetzen.

Präsident des Verwaltungsrates haben, auch dann, wenn sie nicht zu Mitgliedern der Direktion ernannt sind, das Recht, an allen Sitzungen derselben teilzunehmen.

§ 25 .

Es ist dem Verwaltungsrate überlassen, seine eigene Geschäftsordnung festzustellen, ferner unbeschadet der Bestimmungen der Art. 231 beziehungsweise 234 H.G.B. aus seiner Mitte ein Exekutiv-Komitee zu wählen und den Wirkungskreis, die Instruktionen und die Bezüge desselben - letztere innerhalb der Grenzen der von der Generalversammlung hierfür zu bewilligenden Summe - festzusetzen.

§ 26 .

Die Direktion hat am Schlusse eines jeden Jahres einen Bericht zu erstatten.
Der Verwaltungsrat ernennt im Bedarfsfalle einen oder mehrere Direktoren, welche das Exekutivorgan der Gesellschaft bilden und unbeschadet der Bestimmungen des Art. 231 beziehungsweise 234 H.G.B. die Geschäfte derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung in Gemässheit der vom Verwaltungsrate zu entwerfenden Instruktionen in jenem Umfange besorgen, welcher vom Verwaltungsrate festgesetzt wird.

entweder von sämtlichen Mitgliedern der Direktion oder von einem Mitgliede der Direktion und einem Mitgliede des Verwaltungsrates oder von

§ 27 .

Der Verwaltungsrat kann auch einen Generaldirektor ernennen; dem Generaldirektor obliegt der Vorsitz in der Direktion, falls dieselbe aus mehreren Mitgliedern besteht.-

Der Generaldirektor beziehungsweise der oder die Direktoren können auch Mitglieder des Verwaltungsrates sein.-

IV.

Die Generalversammlung.

§ 28.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre (Art. 224 H.-G.-B.).

§ 29.

Die Generalversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Jänner oder Februar für das im letzten Kalenderjahre abgelaufene Geschäftsjahr statt.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgt außer den im Artikel 240 des H.-G.-B. vorgeschriebenen Fällen:

- a) Über Beschluß einer Generalversammlung;
- b) über Beschluß des Vorstandes oder des Verwaltungsrates;
- c) über Antrag eines oder mehrerer Aktionäre, welche sich durch Hinterlegung ihrer Aktien samt nicht fälligen Coupons legitimieren, daß sie mindestens den zehnten Teil des zur Zeit emittierten Aktienkapitales repräsentieren und in einer schriftlichen Eingabe dem Verwaltungsrate die Gründe und den Zweck der Einberufung anzeigen; in diesem sowie in dem sub a bezeichneten Falle muß die Generalversammlung innerhalb dreißig Tagen von der Überreichung der die Einberufung begehrenden Eingabe, beziehungsweise von dem Beschlusse der Generalversammlung anberaumt werden.

Werden die von den die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung begehrenden Aktionären erlegten Aktien vor Abhaltung dieser Versammlung zurückverlangt, so wird der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung als zurückgezogen angesehen.

§ 30.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen werden mittelst einer nach § 5 dieser Statuten erfolgten Kundmachung, und zwar in der Regel von der Direktion einberufen.

Jedoch steht auch dem Verwaltungsrate das Recht und die Pflicht zu, eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Die Einschaltung dieser Kundmachung muß mindestens ^{14 Tagen} ~~drei Wochen~~ vor dem für die Generalversammlung festgesetzten Tage erfolgen, wobei der letzte Tag nicht einzurechnen ist. Die Generalversammlung findet am Sitze der Gesellschaft statt.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn in derselben mindestens ein ~~Drittel~~ ^{d. d. d.} des zur Zeit emittierten Aktienkapitales vertreten ist.

Kann eine mittelst gehöriger Kundmachung anberaumte Generalversammlung wegen Mangels der Beschlußfähigkeit nicht abgehalten werden, so ist binnen längstens vier Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen.

In diesem Falle braucht jedoch die öffentliche Kundmachung nur acht Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen und wird für die Deponierung der Aktien eine fünftägige Frist festgesetzt.

Eine solche zum zweitenmale einberufene Generalversammlung kann ohne Rücksicht auf die Summe des vertretenen Aktienkapitales gültige Beschlüsse über die in der ursprünglichen Tagesordnung aufgeführten Gegenstände fassen, worauf in der Einberufungs-Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen ist.

In der Generalversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Aktionäre oder Vertreter mit Angabe ihres Namens und Wohnortes, sowie des Betrages der von jedem vertretenen Aktien und der Anzahl der jedem zustehenden Stimmen aufzulegen und jedem in der Generalversammlung erschienenen Aktionär oder Vertreter eines Aktionärs Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren.

§ 31.

In der Kundmachung sind der Ort und die Zeit des Zusammentretens der Generalversammlung, die Gegenstände der Verhandlung, sowie die Erlagstellen, bei welchen die Aktien zu deponieren sind, bekannt zu geben. Beabsichtigte Änderungen des Statutes sind in der Kundmachung mit ihrem wesentlichen Inhalte anzugeben.

In der Generalversammlung wird nur über jene Gegenstände verhandelt, welche in der Einberufungs-Kundmachung bezeichnet sind.

Ausgenommen von dieser Beschränkung ist jedoch der Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 32.

Jedem Aktionär ist auf Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung eine Ausfertigung der für die Generalversammlung vorbereiteten Anträge auszufolgen.

Jedem stimmberechtigten Aktionär muß spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung über Verlangen Einsicht in die sämtlichen für die Generalversammlung vorbereiteten Vorlagen und Belege in dem Geschäftsraume der Gesellschaft gewährt werden.

§ 33.

Anträge über zum Wirkungskreise der Generalversammlung gehörige Gegenstände, welche von Aktionären, die allein oder zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitales repräsentieren und die ihr Stimmrecht durch Hinterlegung von Aktien nachgewiesen haben, mindestens vier Wochen vor Verlautbarung der Einberufung der Generalversammlung bei dem Verwaltungsrate schriftlich angemeldet werden, sind in das Programm der Generalversammlung aufzunehmen. Werden vor Abhaltung dieser Generalversammlung die von den Antragstellern zur Nachweisung ihrer Stimmenberechtigung erlegten Aktien zurückverlangt, so gilt der betreffende Antrag als zurückgezogen.

§ 34.

Je 25 Aktien geben das Recht auf eine Stimme. Mehrere Besitzer von weniger als je 25 Aktien können aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Repräsentanten ernennen, der an der Generalversammlung teilnehmen kann, wenn die Zahl der von ihnen vertretenen Aktien wenigstens 25 beträgt.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung kann vom Aktionär entweder persönlich oder durch Bevollmächtigung ausgeübt werden.

Die Vollmachten, deren Formulare von der Gesellschaft festgesetzt werden, sind dem Verwaltungsrate spätestens drei Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Dieselben können auch Nichtaktionären erteilt werden.

Frauen, Minderjährige, Kuranden, Firmen, Gesellschaften, Körperschaften, Institute u. dgl. üben das Stimmrecht durch ihre gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Vertreter oder durch deren Bevollmächtigte aus.

§ 35.

Stimmberechtigt sind in der Generalversammlung jene Aktionäre, welche spätestens zehn Tage, respektive in dem im § 30 vorgesehenen Falle spätestens drei Tage vor der Generalversammlung die ihr Stimmrecht begründenden Aktien an einer in der Einberufungs-Kundmachung bezeichneten Erlagstelle deponiert haben.

Den Aktionären, welche auf diese Weise ihr Stimmrecht nachgewiesen haben, werden auf ihren Namen lautende Legitimationskarten mit Angabe der Anzahl der hinterlegten Aktien und der hierauf entfallenden Stimmen ausgefolgt.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem die Liste der Aktionäre, die Aktien zur Generalversammlung erlegt haben, abgeschlossen wird, muß jedem stimmberechtigten Aktionär über Verlangen Einsicht in diese Liste im Geschäftsraume der Gesellschaft gewährt werden.

§ 36.

In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder in seiner Verhinderung der Vize-Präsident, und im Falle auch letzterer verhindert wäre, ein vom Verwaltungsrate bestimmtes und äußersten Falles das älteste Mitglied desselben den Vorsitz.

Der Vorsitzende beruft zwei Skrutatoren aus den anwesenden Aktionären und ernennt den Schriftführer.

§ 37.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten:

a) Die Kenntnisnahme, beziehungsweise Genehmigung der Berichte ~~des Vorstandes und~~ des Verwaltungsrates über den Geschäftsbetrieb und den Stand der Gesellschaftsangelegenheiten, der Jahresbilanz und des Berichtes der Revisoren ^{so wie} ~~und~~ die Beschlußfassung über die diesfalls gestellten Anträge;

b) der Beschluß über die Verwendung der Geschäftserträge und über die Entlastung des Verwaltungsrates ~~und der Direktion;~~

c) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, ~~die Bestimmung~~

und die Festsetzung der Entlohnung derselben

der Bezüge für jene Mitglieder des Verwaltungsrates, welche zugleich Direktionsmitglieder sind (§ 26, Absatz 2);

d) die Wahl der Rechnungsrevisoren und die Festsetzung des Honorars derselben,

f) die Beschlußfassung über die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens (Artikel 215 H.-G.-B.), sowie überhaupt über jede Abänderung der Statuten;

g) die Beschlußfassung über die Erhöhung oder die Reduktion des Aktienkapitales, sowie über die Modalitäten der Begebung neuer Aktien, insbesondere über die Festsetzung des Begebungskurses;

h) die Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft oder über die Fusion derselben mit einer anderen Aktien-Gesellschaft (Artikel 215 H.-G.-B.);

i) die Beschlußfassung über Verträge, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine

g) die Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft oder über die Fusion derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215 H.G.B.)

Beschlüsse über die Emission von neuen Aktien, über die Reduktion des Aktienkapitales, über die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, sowie über jede sonstige Abänderung der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

fertigten schriftlichen Berichte ist die Generalversammlung zu beantragen, in welchem Berichte der Gegenstand der Erwerbung, die Personen, von welchen die Gesellschaft den Gegenstand erwerben soll, der Maximalbetrag der zu gewährenden Vergütung unter Angabe der sämtlichen etwa von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten und der sonstigen Modalitäten und Bedingungen, unter welchen die Übernahme erfolgen soll, zu bezeichnen sind. In dem Berichte sind ferner die wesentlichsten Umstände darzulegen, welche den Übernahmepreis für den zu übernehmenden Gegenstand angemessen erscheinen lassen. Eine Abschrift oder ein Abdruck des Berichtes muß jedem Aktionär über Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung, von welcher über die betreffenden Verträge Beschluß gefaßt werden soll, ausgefóhrt werden.

Beschlüsse über die Emission von neuen Aktien, über die Reduktion des Aktienkapitales, über die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, sowie über jede sonstige Abänderung der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

Die Auflösung der Gesellschaft durch Fusion derselben mit einer anderen Aktien-Gesellschaft kann nur mit staatlicher Genehmigung erfolgen.

§ 38.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, dem das im letzten Absatze § 30 erwähnte Verzeichnis beigelegt wird.

In das Protokoll sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und Resultate der Verhandlungen aufzunehmen.

Dasselbe wird von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Skrutatoren unterzeichnet.

§ 39.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter

Stimmzahl wird jene Meinung zum Beschlusse der Vorsitzende beigelegt ist.

Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz ist zu dieser in der Generalversammlung entweder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, welche mindestens den zehnten Teil des gesamten Aktienkapitales vertritt, unter Bemängelung bestimmter Ansätze in der Bilanz verlangt wird. Die Vertagung hat im letzteren Falle insolange zu erfolgen, bis über die bemängelten Ansätze die erforderliche Aufklärung erteilt worden ist.

Über die im § 37 sub lit. f, g, h und i angeführten Gegenstände kann nur in einer Generalversammlung, in welcher die persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Aktionäre wenigstens die Hälfte der zur Zeit emittierten Aktien repräsentieren, und zwar nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Kann jedoch in einer Generalversammlung, auf deren Tagesordnung einer der im § 37 lit. f, g, h und i angeführten Gegenstände stand, über diesen Gegenstand aus dem Grunde nicht Beschluß

gefaßt werden, weil in der Generalversammlung nicht die gemäß der vorstehenden Bestimmung zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl der zur Zeit emittierten Aktien repräsentiert ist, so ist eine neue Generalversammlung einzuberufen, für welche alle Bestimmungen des 5., 6. und 7. Absatzes des § 30 gelten, und welche somit insbesondere ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Aktienkapitales gültige Beschlüsse über die in der Tagesordnung der früheren Generalversammlung aufgeführten und durch diese Generalversammlung nicht erledigten Gegenstände fassen kann. Über die im § 37 sub lit. ~~f, g,~~ ^{h, i} angeführten Gegenstände kann jedoch auch in dieser Generalversammlung nur mit der gemäß der vorstehenden Bestimmungen zur Beschlußfassung über diese Gegenstände erforderlichen qualifizierten Majorität Beschluß gefaßt werden.

§ 40.

Alle Wahlen geschehen per Akklamation oder durch schriftliche Abstimmung mittelst Stimmzettel; das Skrutinium besorgen die Skrutatoren (§ 36).

Wird bei einer Wahl infolge der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt die engere Wahl zwischen jenen Personen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten.

Erhalten zwei in die engere Wahl Gebrachte gleich viel Stimmen, so ist derjenige als gewählt zu betrachten, welcher anlässlich der Generalversammlung die größere Zahl von Aktien deponiert hat falls aber beide gleich viel Aktien deponiert haben, entscheidet zwischen ihnen das Los.

V.

Rechnungslegung, Revisoren, Gewinnverteilung, ~~Betriebs- und Reservefonds.~~

§ 41.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. September und endigt am 31. August.

Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Konstituierung der Gesellschaft und endigt mit 31. August 1903.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ^{wird} ~~veranlaßt~~ der Vorstand (Direktion) die Aufnahme der Inventur und stellt nach Vorschrift der Gesetze und nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beobachtung der Bestimmungen des § 43 ^{den} ~~den~~ Rechnungsabschluß ^{auf} ~~auf~~, welcher aus dem Gewinn- und Verlustkonto und der Bilanz zu bestehen hat.

~~Der Rechnungsabschluss sowie der Rechenschaftsbericht des~~
Der Rechnungsabschluss muss alljährlich vom Vorstand mit einem Rechenschaftsberichte vorgelegt werden.
ordentlichen Generalversammlung

Rechenschaftsberichtes samt der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustkonto ist jedem Aktionär über Verlangen spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung, von welcher über die Genehmigung der Bilanz Beschluß gefaßt werden soll, auszufolgen.

Mit dem Rechnungsabschlusse für das erste Geschäftsjahr ist eine detaillierte Schlußabrechnung über den gesamten Grundaufwand der Generalversammlung vorzulegen.

§ 42.

Zur Prüfung der Gesellschaftsrechnungen werden jährlich zwei Revisoren und zwei Ersatzmänner, welche eigenberechtigt sein müssen, von der ordentlichen Generalversammlung, zunächst von der konstituierenden Generalversammlung gewählt. Dieselben dürfen der Verwaltung der Gesellschaft nicht angehören, an der unmittelbaren Führung der Geschäfte der Gesellschaft nicht beteiligt, noch bei derselben als Beamte angestellt sein; sie sind nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wieder wählbar. Die Bestellung derselben kann jederzeit von der Generalversammlung widerrufen werden.

Die Ersatzmänner treten nur im Falle der Verhinderung der Revisoren in der Reihenfolge, in welcher sie nach der Stimmenzahl gewählt erscheinen und bei gleicher Stimmenzahl nach der durch das Los getroffenen Bestimmung in Funktion.

Für den Fall, als Rechnungsrevisoren vor Ablauf ihrer Funktionsdauer ausscheiden und keine Ersatzmänner zur Vertretung derselben vorhanden sind, hat der Vorstand sofort eine Generalversammlung zur Vornahme der notwendigen Ersatzwahlen einzuberufen.

Die Funktionsdauer der Rechnungsrevisoren hat mit der Beendi-

eine Ausfertigung den Aktionären
 ...

gung der Generalversammlung, welche über die von denselben zu überprüfende Jahresbilanz beschließt, zu enden.

Die Revisoren haben die Richtigkeit der abgeschlossenen Jahresrechnungen und Bilanzen zu prüfen; sie sind zu diesem Behufe berechtigt, in die Bücher und in die ganze Gebarung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und von den Rechnungslegern die ihnen nötig erscheinende Aufklärungen abzuverlangen. Sie haben ihren Befund der Generalversammlung schriftlich vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse und Bilanzen sind ihnen mindestens vierzehn Tage vor der zur Beschlußfassung darüber bestimmten Generalversammlung mitzuteilen.

§ 43.

Von der jährlichen Einnahme sind die Verwaltungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten, die Steuern und Verluste in Abzug zu bringen; der nach Abzug dieser Posten, nach Berichtigung der Zinsen und etwaiger Amortisationsraten von den Schulden der Gesellschaft und nach Vornahme der in Folgendem festgesetzten, im Rechnungsabschlusse entsprechend zum Ausdrucke zu bringenden Abschreibungen vom Werte der gesellschaftlichen Vermögensobjekte verbleibende Überschuß der Geschäftserträge bildet den Gewinn der Gesellschaft.

Von den Gebäuden sind mindestens ^{zwei} ~~ein~~ Prozent, von den Maschinen und Utensilien mindestens ^{zwei} ~~ein~~ Prozent des letzten Bilanzwertes per Jahr in Abschreibung zu bringen.

Der Gewinn wird folgendermaßen verteilt:

1. Erhält vor allen anderen Zuweisungen der Reservefonds min-

1. Zunächst werden hiervon fünf 45) zugewiesen, solange derselbe den zehnten nicht überschreitet und hierauf dem allgemeinen Teil des Reingewinnes, solange bis er die Höhe hat, verteilt wird;

2. von dem sonach verbleibenden zu fünf Prozent des Aktienkapitals an die Aktionäre.

3. Von dem sich dahin ergebenden zehn Prozent als Tantieme dem Verwaltungsrate zugewiesen, derselben unter seine Mitglieder bei der Verteilung, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschließt, an die Aktionäre verteilt.

3. Der Rest des Gewinnes wird, insoweit die Generalversammlung nicht anderweitig beschließt, als Dividende an die Aktionäre nach Maßgabe ihres Aktienbesitzes verteilt.

§ 44.

Die Auszahlung des den Aktionären zukommenden Anteiles vom Reinertragnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres findet spätestens binnen 30 Tagen nach Abhaltung der Generalversammlung statt.

Dividenden, welche nicht binnen drei Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar werden, behoben werden, sind zu Gunsten der Gesellschaft verfallen.

§ 45.

Die Gesellschaft gründet einen Reservefonds, welcher durch die in den §§ 7 und 43 bezeichneten Zuflüsse oder durch sonstige von der Generalversammlung beschlossene Zuweisungen aus dem Reingewinne dotiert wird. Der Reservefonds, welcher zur Deckung allfälliger Verluste dient, ist Eigentum der Gesellschaft und wird zu den statutenmäßigen Geschäften verwendet, ohne daß eine Zinsenvergütung dafür stattfindet.

Wenn in irgend einem Jahre das Reinertragnis der Gesellschaft nicht hinreichen sollte, um fünf Prozent auf das eingezahlte Aktienkapital zu verteilen, so kann über Beschluß der Generalversammlung das Fehlende nach Deckung aller bilanzmäßigen Verluste aus dem Reservefonds ergänzt werden, doch kann eine solche Verwendung nur stattfinden, wenn der Reservefonds die Minimalhöhe von zehn Prozent des Aktienkapitals bereits überschritten hat und hiedurch nicht unter diese Grenze sinkt. Auch dürfen die aus Emissionsüberschüssen herrührenden, dem Reservefonds zugeführten Beträge (§ 7) zur Dividendenergänzung nie in Anspruch genommen werden.

Übrigens ist die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates berechtigt zu bestimmen, daß aus dem Überschusse des Reservefonds über den Betrag von zehn Prozent des jeweiligen Aktienkapitals die Kosten neuer Anlagen oder Verbesserungen ganz oder teilweise entnommen werden.

Sinkt der Reservefonds unter die obbestimmte Höhe herab, so beginnen die im § 43 bezeichneten obligatorischen Zuflüsse von neuem.

Die Gesellschaft gründet weiters einen Betriebsfonds, welcher durch die im § 43, Z. 1, bezeichneten Zuflüsse dotiert wird; dieser ist gleichfalls Eigentum der Gesellschaft und wird zu den statutenmäßigen Geschäften verwendet, ohne daß eine Zinsenvergütung dafür stattfindet. Er verfolgt namentlich den Zweck, die Gesellschaft in ihrem ordentlichen Betriebe, soweit tunlich, von schwebenden Schulden frei zu halten.

Die Generalversammlung ist über Antrag ~~der Direktion oder~~ des Verwaltungsrates jederzeit berechtigt, den ihr gemäß § 43 zur Verfügung stehenden Rest der Erträge auch ganz oder teilweise zur Bildung oder Dotierung von Spezialreservefonds zu verwenden und die Modalitäten der Verwendung zu beschließen.

Auch diese Spezialreservefonds bleiben Eigentum der Gesellschaft und werden verwendet, ohne daß eine Zinsenvergütung dafür stattfindet.

Die Verteilung eines solchen Spezialreservefonds an die Aktionäre kann, abgesehen von dem Falle einer teilweisen Zurückzahlung des Aktienkapitales unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, nur in der Form der Auszahlung einer außerordentlichen Dividende über Beschluß der ordentlichen Generalversammlung auf Grund der Jahresbilanz erfolgen.

VI.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 46.

Die Gesellschaft wird außer den im Gesetze bestimmten Fällen durch einen statutenmäßigen Beschluß der Generalversammlung aufgelöst.

§ 47.

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so hat die Generalversammlung auch über die Art der Liquidation Beschluß zu fassen und die Liquidatoren zu bestellen, mit deren Bestellung die Wirksamkeit des Vorstandes und des Verwaltungsrates aufhört. Die Liquidatoren können aus dem Verwaltungsrate oder anderen Personen gewählt werden.

Sollte die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließen, ohne über die ebengedachten weiteren Maßregeln Beschluß zu fassen, so findet die Liquidation nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe statt, daß die Veräußerung unbeweglicher Sachen durch die Liquidatoren auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung auch ohne öffentliche Versteigerung aus freier Hand geschehen kann.

In jedem Falle bleiben während der Dauer der Liquidation und bis zu deren Beendigung die Bestimmungen dieser Statuten über die Generalversammlung und die Revisoren in Wirksamkeit.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Liquidatoren.

Über den Stand der Liquidation ist den jeweiligen Generalversammlungen ein mit den erforderlichen Belegen versehener Bericht zu erstatten und für die Aktionäre wenigstens acht Tage vor der betreffenden Generalversammlung zur Einsicht bereit zu halten.

VII.

Streitigkeiten.

§ 48.

Streitigkeiten, welche sich aus dem Gesellschaftsverhältnisse zwischen den Aktionären und den statutenmäßigen Organen der Gesellschaft oder zwischen den ersteren untereinander ergeben, sind von den ordentlichen Gerichten auszutragen.

VIII.

In Verlust geratene Aktien.

§ 49.

Für in Verlust geratene Aktien oder Dividendencoupons werden von der Gesellschaft erst nach endgiltiger Amortisierungserklärung, welche der Verlustträger auf eigene Kosten zu erwirken hat, neue Aktien auf Kosten des Amortisationswerbers erfolgt, bzw. die auf die Coupons entfallenden Dividendenbeträge ausbezahlt.

IX.

Transitorische Bestimmungen.

§ 50.

Nach erfolgter staatlicher Genehmigung dieser Statuten hat die Frau Konzessionärin die beabsichtigte Konstituierung der Aktien-Gesellschaft spätestens acht Tage vor dem hiefür anberaumten Termine der k. k. steiermärkischen Statthalterei anzuzeigen.

Zur Konstituierung hat ein k. k. Notar und die Frau Konzessionärin persönlich oder durch einen mit einer notariell beglaubigten Spezialvollmacht versehenen Machthaber zu erscheinen und wird die Aktien-Gesellschaft durch die von der Frau Konzessionärin persönlich oder durch ihren Machthaber vor dem k. k. Notar abgegebene Erklärung des Inhalts konstituiert, daß die Frau Konzessionärin auf Grund der vorliegenden, von der k. k. Regierung genehmigten Statuten die Aktien-Gesellschaft errichtet und die im § 1 a der Statuten bezeichneten Objekte in Gemäßheit des § 6 derselben in die Gesellschaft einbringt.

Bei der Konstituierung sind der Gründungsbericht über die in §§ 1 a und 6 bezeichneten Objekte, welche von der Frau Konzessionärin in die Gesellschaft eingebracht werden, sowie die Belege für die Beurteilung der Wertverhältnisse derselben und der hierüber erstattete Bericht der Revisoren vorzulegen.

Weiters hat die Frau Konzessionärin den Verwaltungsrat in der statutenmäßigen Anzahl von sieben bis neun Mitgliedern ausnahmsweise zunächst für die ersten zwei Geschäftsjahre und die Revisoren für das erste Geschäftsjahr zu ernennen und auch zu bestimmen, ob und welche Mitglieder des Verwaltungsrates gleichzeitig der Direktion angehören sollen, sowie die Bezüge und Tantiemen derselben festzusetzen (§ 26, Absatz 2).

Über die Konstituierung der Gesellschaft und insbesondere über die in diesem Paragrafen vorgesehenen Erklärungen der Frau Konzessionärin ist vom k. k. Notar ein Protokoll aufzunehmen, welches von demselben zu beglaubigen und von der Frau Konzessionärin oder deren erschienenem Machthaber zu unterfertigen ist.

X.

Staatsaufsicht.

§ 51.

Die Gesellschaft unterliegt der Staatsaufsicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften.

Die Staatsverwaltung kann insbesondere zur Ausübung dieser Aufsicht einen landesfürstlichen Kommissär bestellen, welcher von den Generalversammlungen, sowie von den Sitzungen des Verwaltungsrates rechtzeitig zu verständigen ist.

Demselben steht die Befugnis zu, in die Bücher und Schriften der Gesellschaft, sowie überhaupt in die gesamte Geschäftsgebarung Einsicht zu nehmen und alle Beschlüsse der Generalversammlungen oder gesellschaftlichen Organe, durch welche er die Statuten oder die bestehenden Gesetze und Verordnungen verletzt erachtet, zu sistieren.

49.045 ex 1902.

Vorstehende Statuten werden genehmigt.

Wien, am 14. Februar 1903.

(L.S.)

Für den k. k. Minister des Innern:

Kohl m. p.

Brüder Reininghaus, Aktien-Gesellschaft für Brauerei und Spiritus-Industrie.

(Aktien-Kapital 10,000.000 Kronen.)

400 Kronen.

N^o 

AKTIE

der

Brüder Reininghaus, Aktien-Gesellschaft für Brauerei und Spiritus-Industrie

über eingezahlte

Vierhundert (400 K) Kronen,

durch welche dem Inhaber alle Rechte an dem Gesellschaftsvermögen und den Erträgen der Aktien-Gesellschaft zugesichert werden, welche nach den Gesellschafts-Statuten jedem Aktionär der „**Brüder Reininghaus, Aktien-Gesellschaft für Brauerei und Spiritus-Industrie**“ zukommen.

Steinfeld bei Graz, am

**Brüder Reininghaus,
Aktien-Gesellschaft für Brauerei und Spiritus-Industrie.**

Coupon-Formulare B.

№. _____

19.....

Die Aktien-Gesellschaft „**Brüder Reininghaus, Aktien-Gesellschaft für Brauerei und Spiritus-Industrie**“ zahlt dem Inhaber dieses Coupons die durch die General-Versammlung für das Jahr 19..... zur Auszahlung bestimmte Dividende.

Dividenden, welche nicht binnen drei Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar wurden, behoben werden, sind zu Gunsten der Gesellschaft verfallen.

**Brüder Reininghaus,
Aktien-Gesellschaft für Brauerei und Spiritus-Industrie.**

Talon-Formulare C.

Gegen diesen Talon wird dem Überbringer dieser Aktie Nr. der Aktiengesellschaft „**Brüder Reininghaus, Aktien-Gesellschaft für Brauerei und Spiritus-Industrie**“ der Dividenden-Couponbogen für das Jahr 19..... bis 19..... ausgehändigt.

**Brüder Reininghaus,
Aktien-Gesellschaft für Brauerei und Spiritus-Industrie.**